

**Erste Änderungsordnung
zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg
vom 6. Mai 2026**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom 29. Januar 2026 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) Satzungen, die auf einer Ermächtigungsgrundlage des KAG beruhen (ausgenommen die Friedhofsgebührensatzung),“.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Gliederungspunkt a) wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

b) Im Gliederungspunkt b) wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

c) Am Ende des Gliederungspunktes g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Sodann wird der folgende Gliederungspunkt h) angefügt:

„h) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch in Fällen, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 15 Absatz 5 Buchstabe e) der Hauptsatzung gelten.“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird am Ende des Gliederungspunktes d) der Punkt durch ein Komma ersetzt. Sodann werden die folgenden Gliederungspunkte e) bis g) angefügt:

„e) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

f) die Friedhofsentwicklungsplanung,

g) die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung.“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 6. Mai 2026

gez.
Christian Pape
Bürgermeister